## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 1998 Nr. 74

Seite: 1369

## Verbot des Vereins "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD), Bochum

2180

## Verbot des Vereins "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD), Bochum

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Justiz v. . November 1998 - IV A 3 – 2205

Gem. § 3 Ab s. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3186), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. August 1993 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht.

## Verfügung:

- 1. Die Tätigkeit des "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD) läuft den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
- 2. Der "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD) ist verboten. Er wird aufgelöst.
- 3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für den "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD) zu bilden oder die bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- 4. Das Vermögen des "Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD) wird beschlagnahmt und eingezogen.
- 5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.
  - Die Verbotsverfügung ist seit dem 17. Oktober 1998 rechtskräftig. Das Verbot wird hiermit nochmals gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes bekanntgemacht.

MBI. NRW. 1998 S.1369